



EINWOHNERGEMEINDE  
WALDENBURG

---

REGLEMENT für die

**Feuerwehrkommission**

vom 17. September 2007

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt zum Schutz von Gesundheit, Hab und Gut der Bevölkerung folgendes Reglement:

§ 1 Grundlagen

Gemeindegesezt vom 01.12.1996 und Gesetz über den Feuerschutz vom 12.01.1981.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Gleichberechtigung: Rechte und Pflichten gelten für Frau und Mann gleicher Massen.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement angewendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Zielsetzung

Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung bei gewöhnlichen / alltäglichen möglichen Ereignissen sowie auch in ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen).

§ 4 Mitgliederzahl

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Von Amtes wegen gehören ihr an:

- Gemeinderat (Departement „öffentliche Sicherheit“)
- Feuerwehr-Kommandant
- Kommandant-Stellvertreter
- Fourier
- Feldweibel
- Ein Vertreter der Offiziere
- Ein Vertreter der Mannschaft

§ 5 Konstituierung

Präsident der Feuerwehrkommission ist der Gemeinderat (Departement „öffentliche Sicherheit“). Die Feuerwehrkommission wählt im Übrigen den Vize-Präsidenten sowie den Aktuar.

§ 6 Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen

- Hilfeleistung zur Rettung von Leben und Eigentum
- Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zum Abwenden drohender Gefahren
- Sicherstellung der Ausbildung gemäss den einschlägigen Reglementen in allen Bereichen
- Genehmigen der notwendigen Übungspläne
- Langfristige Planung der Investitionen zuhanden des Gemeinderates
- Erstellen eines jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates
- Wahl der Feuerwehr-Offiziere, des Feuerwehr-Feldweibels und des Feuerwehr-Fouriers, Vorschlagsrecht liegt bei der Feuerwehrkommission
- Einreichen von Vorschlägen für die Wahl von Feuerwehr-Kommandant und Feuerwehrkommandant-Stellvertreter an den Gemeinderat
- Rekrutierung und Einteilung der Dienstpflichtigen
- Behandlung von Straffällen

§ 8 Besoldung und Entschädigungen

Besoldung und Entschädigungen sind im Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde geregelt.

§ 9 Aufhebung bisherigen Recht

- 1 Es werden aufgehoben:
  - a. das Reglement für die Kommission Bevölkerungsschutz vom 22. Mai 2000
  - b. das Reglement Organisation Bevölkerungsschutz vom 18. Juni 1990
- 2 Das Reglement tritt per 01. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 Besonderes

Verbundlösungen werden grundsätzlich begrüsst und angestrebt.

*Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2007.*

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

*Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion des Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom 06. Dezember 2007.*